

Geschäftsordnung des Gemeinderates Amt Wachsenburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Einberufung des Gemeinderates	2
§ 2 Teilnahme an Sitzungen	3
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Persönliche Beteiligung	5
§ 7 Einwohnerfragestunde	6
§ 8 Vorlagen	6
§ 9 Anträge	6
§ 10 Anfragen	7
§ 11 Sitzungsverlauf	7
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 13 Abstimmungen, Wahlen	9
§ 14 Verletzung der Ordnung	10
§ 15 Niederschrift	10
§ 16 Behandlung der Beschlüsse	11
§ 17 Fraktionen	11
§ 18 Zuständigkeit des Gemeinderats	12
§ 19 Ausschüsse des Gemeinderats	13
§ 20 Bildung der Ausschüsse	14
§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters	16
§ 22 Ältestenrat	16
§ 23 Bildung von Arbeitsgruppen	17
§ 24 Geschäftsgang der Ortsteilräte	17
§ 25 Sprachform, Änderungen	17
§ 26 In – Kraft – Treten	17

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 02.03.2020

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 02.03.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Gemeinderatssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates und den ehrenamtlichen Beigeordneten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Wenn die Einladung 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind spätestens am siebten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im Amtsblatt „PS Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Bürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Mitteilung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder und deren persönliche Vertreter im Ausschuss, erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen für den jeweiligen Ausschuss. Bei Verhinderung hat das reguläre Ausschussmitglied seinen Stellvertreter umgehend zu informieren. Darüber hinaus erhalten alle Gemeinderatsmitglieder und die Ortsteilbürgermeister die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen (vgl. § 12 Abs. 3 ThürKO).

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 2. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 3. Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 4. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 5. vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)
 6. vertrauliche Sozialangelegenheiten (Sozialgeheimnis)

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise

öffentlich bekannt zu machen.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

- (4) An den nichtöffentlichen Sitzungen dürfen grundsätzlich der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, und die Ortsteilbürgermeister mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Jedoch beschränkt sich das Antrags- und Rederecht der Ortsteilbürgermeister auf die Belange ihres Ortsteils. Zudem dürfen anwesend sein an einer nichtöffentlichen Sitzung außer der Schriftführerin, sowie die Leiter der Fachbereiche, der zur Klärung der Sachlage einer Beschlussvorlage beitragen können. Auf Beschluss des Gemeinderates können aus sachlichen Gründen auch weitere Personen (andere Bedienstete der Verwaltung, Vertreter kommunaler Gesellschaften, Sachverständige) hinzugezogen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.
- (2) In die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung des nächsten Hauptausschusses von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Bei ausgabewirksamen Anträgen ist mit dem Antrag ein finanzieller Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Im Rahmen des formellen Vorprüfungsrechtes hat der Bürgermeister die Frage der Organzuständigkeit des Antrages zu prüfen. Ist für die Behandlung des Antrages der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung als Behörde zuständig (übertragene und laufende Angelegenheiten, Angelegenheiten der Behörde) so behandelt er den Antrag und informiert den Gemeinderat darüber, dass und wie er über den Antrag entschieden hat.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats erweitert werden, wenn Tagesordnungspunkte in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, wenn
- a) alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 - b) bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (5) Die Sitzungsdauer soll 4 Stunden nicht überschreiten. Die Beschlussvorlagen, die nicht in der Sitzung behandelt werden konnten, werden auf die Tagesordnung der nächsten

Sitzung mit aufgenommen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder und nach der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägertem bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen der Gemeinde können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Antwort in schriftlicher Form dem Fragesteller innerhalb von 30 Tagen zugeleitet. Außerdem werden die Fraktionsvorsitzenden und der zuständige Ortsteilbürgermeister informiert.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Ortsteilbürgermeister sind antragsberechtigt im Rahmen der Belange ihres jeweiligen Ortsteils. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/ oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet

wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten müssen begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem/ dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Die Sitzungsteilnehmer sollen ihre Beiträge knapp und sachbezogen halten. Im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs soll der erste Redner einer Fraktion zur Abgabe von Diskussionsbeiträgen, Stellungnahmen oder Erklärungen zu einem Punkt der Tagesordnung insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Bei Grundsatzdebatten und in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Redezeit im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden verlängern. Das Recht zur freien Meinungsäußerung und die Pflicht zum verantwortlichen Handeln eines jeden Gemeinderates bleibt davon unberührt. Jedes Gemeinderatsmitglied soll nicht mehr als 3 Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt abgeben.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung des Tagesordnungspunktes
 6. Verweisung an einen Ausschuss,
 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 9. geheime Abstimmung,
 10. Schluss der Aussprache,
 11. Schluss der Rednerliste,
 12. Begrenzung der Zahl der Redner,
 13. Begrenzung der Aussprache,
 14. namentliche Abstimmung,
 15. zur Sache.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine namentliche Abstimmung beschließen. Auf Antrag einer Fraktion ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
- (7) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,
 - a) sie leer sind,
 - b) sie unleserlich sind,
 - c) sie mehrdeutig sind,
 - d) sie Zusätze enthalten,
 - e) sie durchgestrichen sind,
 - f) sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen,
 - g) durch Gebrauch des Wortes "Stimmenthaltung".
- (9) Für Wahlhandlungen im Gemeinderat wird am Anfang einer Wahlperiode eine Wahlkommission gebildet. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt. Den Vorsitz führt das Mitglied der stärksten Fraktion. Das Wahlergebnis wird dem Gemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt.
- (10) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als

die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.

Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

- (11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand in dieser Sitzung nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift (kein Wortprotokoll) an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung;

- b) Beginn und Ende der jeweiligen Sitzung;
 - c) die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes;
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte;
 - e) einen Vermerk über den etwaigen Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung;
 - f) die Beschlüsse mit Beschlussnummer;
 - g) das Abstimmungsergebnis;
 - h) bei namentlicher Abstimmung die Abstimmung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder;
 - i) bei Wahlen die Zahl der erforderlichen und der tatsächlich erreichten Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens;
 - j) die Feststellung, ob der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
 - k) eventuelle Sitzungsunterbrechungen und deren Dauer;
 - l) eventuelle Ordnungsmaßnahmen;
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden, verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Gemeinderat kann durch Beschluss gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde Rechtsmittel einlegen.
- (3) Über den Vollzug der Beschlüsse berichtet der Bürgermeister einmal halbjährlich.

§ 17 Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können

sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
 12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang

eine laufende Angelegenheit ist;

14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
3. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen.
4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen insbesondere von Grundstücken, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 20) fallen.
5. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 19

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen, dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert

durchzuführen.

- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppen oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen im §§ 1 - 15 über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderatssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung zu Wahlen, zu Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.

§ 20 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.
 - b) Den Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 7 sachkundigen Bürgern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.
 - c) Den Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 7 sachkundigen Bürgern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen,

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss:

Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Personalangelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 3 ThürKO, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes, Angelegenheiten der Feuerwehren, Angelegenheiten der Kindertagesstätten, sowie Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleichen über Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 21 zuständig ist, kann er als beschließender Ausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anstelle des Gemeinderates bis zu einem Gegenstandswert bis 50.000 EUR gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

b) Finanzausschuss:

Er berät über Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes sowie Begleitung der Haushaltsführung

Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 21 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- überplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR;
- außerplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR;
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Summe von jeweils über 1.000,00 EUR jährlich:
- Klageerhebung bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR und Abschluss von gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleichen über Forderungen bis zu 25.000 EUR;
- Stundungen, Erlass und Niederschlagung der Gemeinde zustehender Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 10.000 EUR
- Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- Förderung von Vereinen, Entscheidung über Einzelanträge die nicht den Vorgaben der Vereinsförderrichtlinie entsprechen, bis zu einer Höhe von 5000 EUR
- Vergabe von Fördermitteln im Sanierungsgebiet bis 10.000 EUR

c) Bau- und Vergabeausschuss

Er berät über Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Vorbereitung von Erschließungsbeiträgen und Kommunalabgaben, Mitwirkung bei Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung.

Als beschließender Ausschuss:

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 21 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes:

- Vergaben von Bauleistungen (VOB), einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einer Summe von 100.000 EUR
- Vergabe Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Einzelbetrag von über 10.000 EUR bis 100.000 EUR
- Vergabe von sonstigen Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Auftragswert von 20.000 EUR bis 50.000 EUR

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

- (4) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
 3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
 4. die ihm auf Grundlage der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzungen,
 2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen entsprechend der Hauptsatzung,
 3. Abschluss von Vergleichen bis 5.000 Euro, sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen,
 4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 5. die Bildung von Haushaltsresten im Rahmen des Haushaltsabschlusses
 6. die Veröffentlichung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 22 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Bürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates.

§ 23

Bildung von Arbeitsgruppen

Der Gemeinderat kann durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden. Auf die Arbeitsgruppen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich. Im Einzelfall kann die Arbeitsgruppe beschließen, zu einem vorbereitenden Thema öffentlich zu tagen, wenn der Beratungsgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppen werden alle Gemeinderatsmitgliedern übersandt. Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen per Beschluss.

§ 24

Geschäftsgang der Ortsteilräte

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Geschäftsgang der Ortsteilräte.

§ 25

Sprachform, Änderungen

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

§ 26

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 01.09.2014 außer Kraft.